

EINHALTUNG DER EUDR

Darstellung Ihrer Unternehmensposition
in Rind-, Kakao-, Kaffee-, Palmöl-,
Kautschuk-, Soja- und Holz-Lieferketten

Der vorliegende Text ist ein von den Diensten der EU-Kommission entworfenes Dokument, das nationalen Behörden, Marktteilnehmern und Händlern sowie anderen Interessenträgern Informationen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden als „die Verordnung“, „die vorliegende Verordnung“ oder „EUDR“ bezeichnet) über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 liefern soll. Der vorliegende Text spiegelt lediglich die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider. Er ist rechtlich nicht bindend und die Kommission übernimmt keine Haftung.

Hinweis: Es handelt sich um eine **informelle Übersetzung der englischen Originalversion**, die am 05.03.2025 durch die EU-Kommission veröffentlicht wurde und im Anschluss **durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** in die deutsche Sprache übersetzt wurde. **Die BLE übernimmt keine Verantwortung für mögliche Übersetzungsfehler.** Bei textlichen Unklarheiten verwenden Sie bitte die englische Originalversion: [EUDR compliance - Publications Office of the EU](#) .

Darstellung Ihrer Unternehmensposition in der Lieferkette

Mit der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (Verordnung [\(EU\) 2023/1115](#), im Folgenden [„Verordnung“](#), [„diese Verordnung“](#) oder [„EUDR“](#)) werden Verpflichtungen für Unternehmer und Händler in Bezug auf das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt und die Ausfuhr von entwaldungsbezogenen Rohstoffen und zugehörigen Produkten aus der Union aufgeführt. Dieses Dokument gibt einen Überblick darüber, wie die Verpflichtungen in Abhängigkeit von der Art des Unternehmens (Marktteilnehmer/Händler), der Größe (Nicht-KMU/KMU) und der Position in der Lieferkette (Erstinverkehrbringer/nachgelagerte Position) innerhalb der EU gelten (Tabelle 1), veranschaulicht anhand von 11 Lieferkettenszenarien. Die in den Szenarien genannten Regeln sind gültig für die lieferkettenspezifischen Szenarien und einzelne Produkte, können jedoch generell gleichermaßen für alle relevanten Produkte angewendet werden (siehe auch Anhang I). Dieses Dokument ist neben der dritten Iteration der [FAQ und des Leitfadens](#) zu lesen, die zusätzliche Einzelheiten zu den Verpflichtungen enthalten, sowie der Verordnung selbst. Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich; Sein einziger Zweck besteht darin, Informationen über bestimmte Aspekte der EUDR bereitzustellen. Es ersetzt, ergänzt oder ändert nicht die Bestimmungen der EUDR, in der die rechtlichen Verpflichtungen festgelegt sind.

Inhaltsverzeichnis

1.	EU-basierte Geschäfte mit in der EU hergestellten Rohstoffen.....	8
	Szenario 1: Lieferkette für heimisches Holz (1).....	8
	Szenario 2: Lieferkette für heimisches Holz (2).....	11
	Szenario 3: Lieferkette für Zeitungen mit heimisch produziertem Papier.....	13
	Szenario 4: Lieferkette für heimisch erzeugte Rinder (1).....	16
	Szenario 5: Lieferkette für heimisch erzeugte Rinder (2).....	18
2.	EU-basierte Geschäfte mit außerhalb der EU produzierten Waren.....	20
	Szenario 6: Lieferkette für Zeitungen, die mit importiertem Papier hergestellt wurden.....	20
	Szenario 7: Lieferkette für Palmöl.....	22
	Szenario 8: Lieferkette für Kautschuk	24
	Szenario 9: Lieferkette für Kaffee.....	26
	Szenario 10: Lieferkette für Kakao	28
	Szenario 11: Lieferkette für Soja.....	30
	Anhang 1	32

Einhaltung der EUDR

Stand: 05.03.2025

Tabelle 1: Überblick über das „Level“ der Sorgfaltspflichten nach Art des Unternehmens (Marktteilnehmer/Händler), Position in der Lieferkette (Erstinverkehrbringer/nachgelagert) und Größe (Nicht-KMU/KMU).

Unternehmens- art ¹	Aktion	Angewandte Produkte	Sorgfaltspflichten (DD)	Verpflichtung Sorgfalts- erklärung (DDS)	Aufzeichnungs- pflicht ⁴ (Siehe FAQ 5.8)	Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht ⁵	Weitergabe von Informationen an nachgelagerte Markt- teilnehmer/ Händler	Pflicht zur öffentlichen Bericht- erstellung
Vorgelagerter Marktteilnehmer (Nicht-KMU) FAQ 3.1	Inverkehrbringen / Ausführen aus dem Unionsmarkt (Produkte, die noch von keiner DDS abgedeckt sind)	Relevante Produkte	✓ Durchführen Art. 4(1) FAQ 3.4	✓ Vollständig Art. 4 (2)	✓ DDS (Art.4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))	✓ Nimmt Art. 4 (3) an, behält Art. 6 (1)	✓ Art. 4 (7)	✓ Art. 12 (3) FAQ 5.14
Vorgelagerter Marktteilnehmer (KMU) FAQ 3.1, 3.10	Inverkehrbringen / Ausführen aus dem Unionsmarkt (Produkte, die noch von keiner DDS abgedeckt sind)	Relevante Produkte	✓ Durchführen Art. 4 (1) FAQ 3.5	✓ Vollständig Art. 4 (2)	✓ DDS (Art. 4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))	✓ Nimmt Art. 4 (3) an, behält Art. 6 (1)	✓ Art. 4 (7)	✗

Einhaltung der EU DR

Stand: 05.03.2025

Nachgelagerter Marktteilnehmer (Nicht-KMU) FAQ 3.1	Inverkehrbringen oder Ausführen aus dem Unionsmarkt bei Produkten, die von einer DDS abgedeckt sind	Relevante Produkte, die in relevanten Produkten enthalten sind oder daraus hergestellt werden (sofern durch DDS eines vor- gelagerten Markt- teilnehmers abgedeckt) ²	✓ Vergewissern Art. 4 (9) FAQ 3.4	✓ Verweisen Art. 4 (2), (9) FAQ 3.4	✓ DDS (Art. 4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))	✓ Behält Art. 4 (10), Art. 6 (1) FAQ 3.4	✓ Art. 4 (7)	✓ Art. 12 (3) FAQ 5.14
Händler (nicht KMU) FAQ 3.8	Bereitstellen auf Unionsmarkt	Relevante Produkte	✓ Vergewissern Art. 4 (9) FAQ 3.4, 3.8	✓ Verweisen Art. 4 (2), (9)	✓ DDS (Art. 4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))	✓ Behält Art. 4 (10), Art. 6 (1) FAQ 3.4, 3.11	✓ Art. 4 (7)	✓ Art. 12 (3) FAQ 5.14

Einhaltung der EUDR

Stand: 05.03.2025

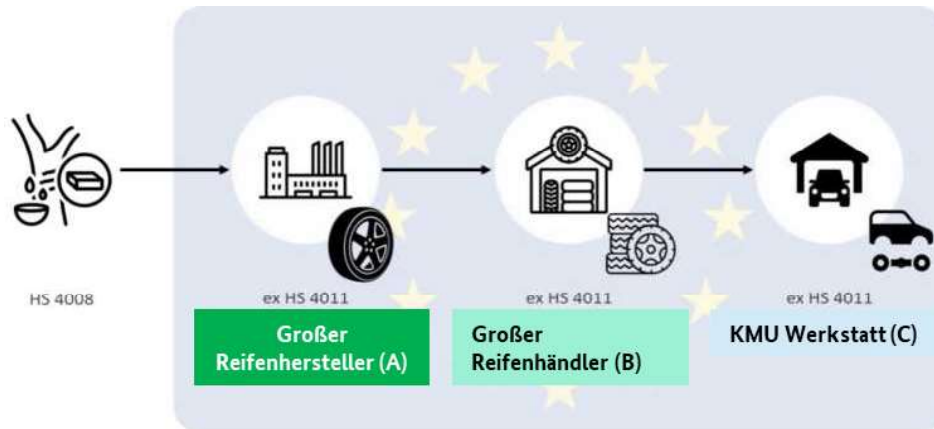
Unternehmens- art ¹	Aktion	Angewandte Produkte	Sorgfaltspflichten (DD)	Verpflichtung Sorgfalts- erklärung (DDS)	Aufzeichnungs- pflicht ⁴ (Siehe FAQ 5.8)	Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht ⁵	Weitergabe von Informationen an nachgelagerte Markt- teilnehmer/ Händler	Pflicht zur öffentlichen Bericht- erstattung
Nachgelagerter Marktteilnehmer (KMU) FAQ 3.1, 3.10	Inverkehrbringen oder Ausführen aus dem Unionsmarkt bei Produkten, die von einer DDS abgedeckt sind	Relevante Produkte, die in relevanten Produkten enthalten sind oder daraus hergestellt werden (sofern durch DDS eines vorgelagerten Markt- teilnehmers abgedeckt) ²	X	X	✓ ✳ Aufzeichnung Art. 4 (8)	X	✓ Art. 4 (7)	X
Händler (KMU)	Bereitstellen auf Unionsmarkt	Relevante Produkte	X	X	✓ ✳ Aufzeichnung Art. 5 (3), (4)	X	X	X

Legende: ✓ = Ja (Das Unternehmen muss die Verpflichtung erfüllen) ✗ = Nein (Das Unternehmen muss die Verpflichtung nicht erfüllen, oder sie ist nicht anwendbar) ✳ = Aufzeichnung (es gilt eine diesbezügliche Aufzeichnungs- oder Informationspflicht)	Sorgfaltspflichten (DD): • Vollständig = Due Diligence (DD) für relevante Produkte gemäß Art. 8. Siehe FAQ 5.1. • Vergewissern = Vergewissern, dass die Sorgfaltspflicht vorgelagerter Marktteilnehmer gemäß Art. 4 (1) durchgeführt wurde. Siehe Textfeld 2.	Sorgfaltserklärungspflichten (DDS):³ • Vollständig = Ausfüllen und Einreichen einer DDS einschließlich der in Anhang II EUDR enthaltenen Informationen und Erklärungen (Art. 4 (2)) • Verweisen = Verweisen auf die eindeutige Referenznummer einer bestehenden Sorgfaltserklärung • Aufzeichnung = Keine Anforderung zum Einreichen einer DDS aber Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über zugehörige DDS-Referenznummern
---	--	--

Anmerkungen:

1. Unternehmer mit Sitz in einem Drittland haben dieselben Verpflichtungen wie Unternehmer, die als die erste natürliche oder juristische Person in der Union gelten, die das betreffende Produkt auf dem Unionsmarkt bereitstellt (Art. 7 und siehe FAQ 3.7).
2. Für Teile von Produkten, die nicht bereits durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind, gelten die Sorgfaltspflichten gemäß Art. 4 (1).
3. Ausführliche Informationen zu den rechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Unternehmen finden sich im Verordnungstext und den dazugehörigen offiziellen FAQ.
4. Marktteilnehmer oder Händler können einen Bevollmächtigten beauftragen, die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen vorzulegen. Der Marktteilnehmer trägt die Verantwortung für die Konformität des Produkts. Ein Marktteilnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, kann den nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der weiteren Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, beauftragen, als Bevollmächtigter zu handeln (Art. 6 und siehe FAQ 5.2).
5. Alle Marktteilnehmer – einschließlich Großhändler – und KMU-Händler sind verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, wenn sie neue Informationen erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, aus denen hervorgeht, dass bei einem relevanten Produkt die Gefahr besteht, dass es der Verordnung nicht entspricht (Art. 4 (5) und Art. 5 (5)).

Szenario 8: Lieferkette für Kautschuk



Naturvulkanisierter Kautschuk (ex HS 4008) wird von einem **großen Reifenhersteller A** in die EU eingeführt. **Reifenhersteller A** ist ein **vorgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer, der ein relevantes Produkt zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt**, und muss daher für den vulkanisierten Kautschuk (ex HS 4008) die Sorgfaltspflicht erfüllen (Textfeld 1 und Textfeld 4; Art. 4 (1); FAQ 2.2, 3.1). Er muss sicherstellen, dass das Produkt entwaldungsfrei und legal ist und vor der Einfuhr eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen (Art. 4 (2)). Wenn **Reifenhersteller A** mehrere Sendungen von vulkanisiertem Kautschuk (ex HS 4008 aus demselben Land / derselben Region) einführt, könnten diese von einer einzigen Sorgfaltserklärung für bis zu ein Jahr abgedeckt werden, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die in Verkehr gebracht werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Reifenhersteller A verwendet den Kautschuk zur Herstellung neuer Reifen (ex HS 4011), eines neuen relevanten Produkts (Anhang I EUDR), das er auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. **Reifenhersteller A** ist daher ein **nachgelagerter Nicht-KMU Marktteilnehmer** für die neuen Reifen (ex HS 4011) und muss eine Sorgfaltserklärung für die neuen Reifen im Informationssystem (FAQ 2.2) einreichen, kann sich jedoch auf die bereits vorgelegten Sorgfaltserklärungen unter Angabe der entsprechenden Referenznummer (Art. 4 (9)) beziehen.

Die neuen Reifen (ex HS 4011) werden an den **großen Reifenhändler B** verkauft. Reifenhändler B stellt die neuen Reifen auf dem Unionsmarkt zur Verfügung, und der HS-Code ändert sich nicht. **Reifenhändler B** ist daher ein **Nicht-KMU-Händler**. Für Nicht-KMU-Händler gelten dieselben Verpflichtungen wie für Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 (1)), weshalb sie im Informationssystem für die neuen Reifen eine Sorgfaltserklärung einreichen müssen. Da die neuen Reifen bereits einer Sorgfaltspflicht unterzogen wurden, kann sich **Reifenhändler B** unter

Angabe der entsprechenden Referenznummern auf die bereits vom großen Reifenhersteller A vorgelegten Sorgfaltserklärungen beziehen. Der **Reifenhändler B** muss sich jedoch zunächst vergewissern (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR (Art. 4 (9); FAQ 3.8) erfüllt wurde. Der **Reifenhändler B** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Stellt **Reifenhändler B** über einen Zeitraum hinweg Reifen in Chargen auf dem Markt bereit, die von denselben Lieferanten stammen, könnte **Reifenhändler B** auch eine einzige Sorgfaltserklärung für mehrere Chargen für bis zu ein Jahr vorlegen, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Reifenhändler B verkauft die Reifen an die **KMU-Werkstatt C**, die Reifen an Verbraucher verkauft. **Werkstatt C** stellt die neuen Reifen auf dem Unionsmarkt zur Verfügung, und der HS-Code ändert sich nicht. **Werkstatt C** ist daher ein **KMU-Händler**. **Werkstatt C** ist nicht verpflichtet, eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen oder eine Sorgfaltserklärung einzureichen. **Werkstatt C** muss Aufzeichnungen über Informationen führen, einschließlich Angaben zu ihren Lieferanten und allen Marktteilnehmern oder Händlern, die sie beliefert, sowie die Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen (Art. 5 (3); FAQ 5.8). KMU-Händler übernehmen keine Verantwortung für relevante Produkte, die sie auf dem Markt bereitstellen (FAQ 3.11).